



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78d

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049
- vorbehaltlich der Überweisung -**

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



7. November 2023

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG). Ziel des Selbstbestimmungsgesetzes ist es, die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Abweichung des Geschlechtseintrags im Verhältnis zur Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung der Geschlechtsidentität zu regeln.

Durch die Einführung einer eigenständigen Erklärung durch trans, inter und nicht-binäre Personen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nur die Auskunftsperson über ihre/seine Geschlechtsidentität entscheidet. Zu bedenken geben wir jedoch, dass es für Standesbeamtinnen und Standesbeamte als Urkundsbeamte schwer nachvollziehbar ist, Erklärungen beurkunden zu müssen, deren Inhalt auf bloßen Äußerungen der Betroffenen basieren. Dieses Vorgehen ist konträr zu den üblichen Logiken zur Beurkundung aus dem Personenstandsrecht. Eine Möglichkeit wäre es, den Prozess des Schwangerschaftsabbruchs auf die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag zu übertragen und staatlich anerkannte Beratungsstellen für die Änderung des Geschlechtseintrages einzurichten. Die Bescheinigung könnte schließlich der Standesbeamtin/dem Standesbeamten vorgelegt werden. Somit kann die nötige Beratungsarbeit in geeigneter Zuständigkeit erfolgen.

Auch wenn wir das Gesetz begrüßen, haben wir im Folgenden einige Änderungswünsche, Anregungen und Fragen aus der Praxis der Standesämter, auf die wir hinweisen möchten.

Zum Erfüllungsaufwand für die Standesämter

Der Einschätzung des Bundes, dass der Erfüllungsaufwand der Kommunen bei null liege (S. 3 des Entwurfs), ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Wir gehen davon aus, dass in den kommunalen Standesämtern zumindest ein nicht unerheblicher Beratungsaufwand entstehen wird. Weitere Aufwände entstehen durch Eintragungen in Register, die Neuausstellung von Pässen und Ausweisen sowie von ausländerrechtlichen Dokumenten. In der Gesetzesbegründung wird als Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ca. eine halbe Stunde für die Beurkundung einer Erklärung zur Bestimmung des Geschlechtseintrags veranschlagt. Auf Seiten der Standesämter wird die halbe Stunde Beratung nicht allein den Erfüllungsaufwand darstellen. Auch die Fortbildung zum Vollzug der neuen gesetzlichen Regelungen sind als Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen. Neben der Beurkundung werden sich die Erklärenden beim

Standesamt häufig auch Belehrung oder Beratung vom Standesamt erhoffen. Eine solche ist jedoch nicht vorgesehen. Das Standesamt hat somit kaum eine Möglichkeit, die wirksame Entgegennahme einer missbräuchlichen Erklärung abzulehnen. Nach dem Gesetzentwurf hat das Standesamt aber eine Prüfungspflicht im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit des Begehrens. Auch eine mögliche Ablehnung oder eine Zweifelsvorlage an das Personenstandsgericht würde weiteren Erfüllungsaufwand bedeuten, der bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes bisher völlig unberücksichtigt geblieben ist. Hinzu kommen ggf. Auskunftersuchen der Bundeswehr, der paritätisch zu besetzenden Gremien und Organen, für die eine Änderung der Geschlechtsangabe eine Rolle spielen kann. All dies wird dazu führen, dass der Erfüllungsaufwand nur in wenigen Fällen, allein aus der Beurkundung einer Erklärung bestehen wird, die Standesämter also durchschnittlich deutlich mehr als die vorgesehene halbe Stunde pro Fall benötigen werden.

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 SBGG

Für die Personen, die einem Staat angehören, der schon Regelungen über Änderungen des Geschlechtseintrages und Vornamen getroffen hat, wird es keine Probleme geben. Bei Personen, die einem der übrigen Staaten angehören und in Deutschland geboren sind, wird der fortgeführte Geburtseintrag gegenüber den Heimatbehörden Probleme bereiten, da der Vorname nicht mehr mit den bei den ausländischen Behörden registrierten Daten übereinstimmt. Auf dieses Problem sollte im § 2 Abs. 2 Nr. 2 SBGG eingegangen werden.

§ 2 Abs. 3 und 4 SBGG:

In der Vorschrift wird die Wahl neuer Vornamen ermöglicht. Zwar ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass hierbei nicht ein neuer geschlechtsspezifischer Vorname des bisherigen Geschlechts wählbar ist. Möglich soll jedoch die Wahl geschlechtsneutraler oder geschlechtsspezifischer Vornamen des anderen Geschlechts sein. Diese können entweder als Ersatz der bisherigen Vornamen oder als zusätzlicher Vorname geführt werden.

Die genauen Regelungen sollten sich aber eindeutig aus der Vorschrift selbst ergeben. Die Gestaltung der Regelung wird sonst auf die Standesbeamtinnen und Standesbeamten und später auf die Gerichte übertragen.

Auch besteht die Gefahr, dass durch Abgabe einer isolierten neuen Vornamensbestimmung eine behördliche Namensänderung umgangen wird, insbesondere, da ein neuer Vorname nicht von einer Änderung des Geschlechts abhängig gemacht werden soll.

§ 3 Abs. 2 SBGG

Bedauerlicher Weise ist keine klare Aussage zu der Frage zu finden, ob die Geschlechtsangabe eines Neugeborenen offenbleiben kann, wenn lediglich die Eltern dies aus Gründen ihrer Lebenseinstellung einfach wünschen, obwohl ihr Kind biologisch eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. In den Hinweisen der „Ergänzende

Erläuterungen zu § 21“ der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz steht zumindest derzeit:

„Da die Möglichkeit dieser Auswahl [Anmerkung: § 22 Abs. 3 PStG] nur für Kinder gegeben ist, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, muss zum Nachweis eine entsprechende Angabe des Krankenhauses oder eine sonstige Bescheinigung eines Arztes oder der Hebamme (vgl. § 45b) vorliegen.“

Nicht nur bei Neugeborenen, sondern auch bei einem Kleinkind ist eine eigene „Geschlechtsidentität“ noch nicht anzunehmen. Diese entwickelt sich erst nach und nach. In den ersten Lebensjahren braucht das Kind unseres Erachtens jedoch Stabilität, zumindest im Hinblick auf den/die Vornamen. Zudem verhindert die Möglichkeit, ohne jegliche Sperrfrist das Geschlecht des Kindes mehrfach zu ändern, dass das Kind eine eigene Geschlechtsidentität entwickelt. Aus unserer Sicht sollte die Änderung der Geschlechtsangabe in den ersten Lebensjahren nur dann ermöglicht werden, wenn das in das Geburtenregister eingetragene Geschlecht (biologisch) falsch ist.

Wir bitten den Gesetzgeber die Frage eindeutig zu klären, ob auch Neugeborene mit einem eindeutigen biologischen Geschlecht personenstandsrechtlich ohne dieses Geschlecht beurkundet werden dürfen und auch für Kleinkinder eine mehrmalige Änderung der Geschlechtsangabe ohne jede Sperrfrist möglich sein soll.

§ 4 SBGG

Auf den § 4 SBGG sollte verzichtet werden. Nach dem Referentenentwurf zu diesem Thema dient die aufgeschobene Wirksamkeit als Überlegungs- und Reflexionsfrist. Zusätzlich soll sie nicht ernsthaft gemeinte Erklärungen verhindern.

Zum einen ist es nach § 5 SBGG schon nach einem Jahr möglich, erneut eine Erklärung abzugeben und zum anderen dürften sich die Personen, die sich mit dem Thema Geschlechtsidentifikation beschäftigen, ausführliche Gedanken darüber gemacht haben, ob sie eine solche Erklärung abgeben wollen. Wir befürchten eher, dass sich die Erklärenden durch die Vorschrift in ihrer mündigen Entscheidung nicht ernst genommen fühlen.

Bei den Standesämtern, die eine solche Erklärung beurkunden, entsteht eine zusätzliche Wiedervorlage, da sie die Erklärung erst nach drei Monaten an das Geburtsstandesamt weiterleiten. Es kann zudem das Problem entstehen, dass Widerrufserklärungen nicht fristgerecht eingehen. Was wiederum zusätzliche Arbeit schafft.

§ 5 SBGG

Kritisch weisen wir darauf hin, dass der Gesetzentwurf zwar eine Sperrfrist vor einer erneuten Änderung des Geschlechtseintrags vorsieht (§ 5 Abs. 1 SBGG-E), im Übrigen aber dem Einzelnen immer wieder eine Änderung des Geschlechtseintrags gestattet. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass andere Staaten entweder eine Begrenzung der

höchstzulässigen Zahl der Änderungen kennen oder – wie etwa Belgien – die Änderung des Geschlechtseintrags unwiderruflich ausgestalten.

Auch die Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 3 SBGG-E wird kritisch gesehen. Danach soll nach einer Rückänderung die Wahl eines anderen Vornamens aus schwerwiegenden Gründen möglich sein. Insoweit wird gefordert, dass es sich um schwerwiegende Gründe im Zusammenhang mit der Änderung des Geschlechtseintrags handeln muss.

Positiv zu werten ist die Einschränkung, dass bei Rückänderung zum ursprünglichen Geschlecht auch nur der vorherige Vorname wiedergewählt werden kann und nicht ein frei gewählter. Dies schützt vor Missbrauch der gesetzlichen Regelungen. Fraglich ist indes noch, ob die Eigenversicherung formfrei erfolgen kann. Reicht hierbei ein handschriftlich aufgesetztes Dokument, in welchem die betroffene Person versichert, dass sie die Änderung definitiv wünscht und ihr die Tragweite der Entscheidung bewusst ist?

§ 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG

Aus unseren Mitgliedskommunen wird uns berichtet, dass Fälle, in denen eine Person ihr Geschlecht vor der Geburt eines Kindes von „männlich“ in eine andere Angabe geändert und dann mit deren Samen das Kind gezeugt hat, mithin der (höchstwahrscheinliche) biologische Vater ist, die häufigsten sind. Warum eine als biologischer Vater zu bezeichnende Person die Möglichkeit einer Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 und 2 BGB genommen wird, scheint uns nicht nachvollziehbar. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass einer nicht zeugungsfähigen Person mit dem Geschlechtseintrag früher „weiblich“, jetzt „männlich“ hingegen die Vateigenschaft zugesprochen werden kann.

Speziell in der angesprochenen Fallkonstellation eines biologischen Vaters mit abweichender Geschlechtsangabe und dem Verweis auf ein gerichtliches Verfahren gehen die Streitigkeiten erwartbar in eine weitere Runde.

Genau dieses Verfahren ist beim OLG München anhängig. In der FamRZ 2021, 766 (Heft 10) mit Anmerkung von Dutta findet sich folgende Feststellung:

„Der Autor hat – wenn er sich richtig erinnert – in einer Entscheidungsanmerkung bisher noch nie die Keule der Verfassungswidrigkeit geschwungen. Hier muss er es tun: Eine Verweigerung der gesetzlichen Elternstellung für Menschen mit offenem oder diversem Geschlechtseintrag und eine Verweisung auf die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung oder Adoption dürfte weder mit dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG noch mit dem Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG vereinbar sein.“

Im Sinne einer einfachen und wenig Streitbehafteten Regelung der Elternschaft sollte deswegen ein biologischer Vater immer als solcher und ohne den Verweis auf ein gerichtliches Verfahren eingetragen werden können.

Irritationen können aber auch in einem anderen Fall nicht ausgeschlossen werden. Dann nämlich, wenn eine weibliche Person vor Geburt ihres Kindes Geschlecht und Vorname ändert und danach dem männlichen Geschlecht zuzuordnen ist. Bei Geburten in Krankenhäusern kann der Geburtsanzeige entnommen werden, welche Person das Kind geboren hat. Bei einer Hausgeburt, die mündlich angezeigt wird und bei der nicht alles offenbar wird, ist das hingegen nicht der Fall.

Artikel 2

Passgesetz

An dieser Stelle möchte wir darauf hinweisen, dass die Person, die ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern lässt, nicht verpflichtet wird, Personalausweis und Reisepass entsprechend ändern zu lassen. In anderen Ländern bestehen solche Verpflichtungen. Wir halten eine derartige Anforderung auch für Deutschland für begrüßenswert.

Artikel 4

§ 27 PStG

In Absatz 3 wird die Änderung der Vornamen und des Geschlechts der Eltern neu aufgenommen.

Eine solche Regelung ist systemfremd. Bisher werden Änderungen zu den Eltern nur dann in das Geburtenregister des Kindes eingetragen, wenn sich diese auf das Kind selber beziehen. So wird z. B. aus gutem Grund nicht jede Namensänderung der Mutter durch Eheschließung mit einem Dritten oder Wiederannahme eines früheren Namens im Geburtenregister des Kindes dokumentiert, da solche Änderungen für das Abstammungsverhältnis nicht relevant sind. Zum Nachweis der Namensänderungen kann ein Elternteil nur sein eigenes Geburtenregister und nicht das seines Kindes verwenden.

Hinzu kommt, dass das Kindeswohl der beurkundeten Kinder nicht ausreichend berücksichtigt wird. Durch die Änderung des Geburtenregisters muss sich zukünftig ggf. das Kind zu den Geschlechtsänderungen und Vornamensänderungen seiner Eltern rechtfertigen. Es ist den beteiligten Elternteilen eher zuzumuten, mit weiteren Dokumenten die eigene Geschlechts- und Vornamensänderung nachzuweisen als dem beurkundeten Kind.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass es in Zukunft zu neuen „Namens-Kombinationen“ kommen könnte, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Es sollte daher überlegt werden, ob nicht auch Änderungen des Familiennamens der Eltern generell in das Geburtsregister des Kindes mit aufgenommen werden sollen.

Zu § 45b Abs. 2 PStG:

Die genannten Zuständigkeitsregelungen sind größtenteils sinnvoll. Wenn die erklärende Person kein deutsches Personenstandsregister hat, entspricht es den bestehenden Regelungen anderer Erklärungen, diese beim Standesamt des Eheregisters wirksam werden zu lassen, insbesondere, da dort die Änderungen immer eingetragen werden müssen.

Da in § 15 PStG die Fortführung des Eheregisters nach Auflösung der Ehe bezüglich einer Erklärung nach § 45b PStG aber ausdrücklich ausgeschlossen wird, würde in diesen Fällen die Namensänderung nicht im Eheregister beigeschrieben werden. Es gäbe in diesen Fällen kein Register, in dem die Namensänderung dokumentiert wäre. Daher sollte das Eheregister nur zuständig für die Entgegennahme sein, solange die Ehe noch besteht.

Artikel 5

§ 56 PStV Mitteilungen an das Standesamt

In Absatz 5 PStV fehlt die Mitteilungspflicht des Notars an das zuständige Standesamt.

Melderegister und weitere Register

Wie in §10 SBGG (Änderung von Registern und Dokumenten) deutlich wird, hat das Gesetzesvorhaben unmittelbare Auswirkungen für das Melderecht. Diese müssen benannt und konkretisiert werden.

Laut dem Gesetzesentwurf dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtszugehörigkeit und Vornamen nicht offenbart werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern (bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot, wie bisher). Damit gilt auch für die Datensätze mit dem Geschlecht „divers“ und „ohne Angabe“ ein Offenbarungsverbot.

Das könnte zur Folge haben, dass auch diese Datensätze mit besonders hohem Schutzbedarf zu bearbeiten und zu verwahren sind. Des Weiteren ist sicher mit einer zunehmenden Anzahl solcher Geschlechtsänderungen im Melderegister zu rechnen, da die Hürden nun wesentlich niedriger liegen als zuvor.

Das Gesetzesvorhaben wirkt sich darüber hinaus auch auf zahlreiche andere öffentliche Register aus, da Geschlecht und Namen Grunddaten dieser sind. Hier bedarf es klarer, einheitlicher Regelungen zum Umgang bei einer Änderung des Geschlechtseintrages.

Bei der Änderung sollte zum einen der Schutz der Personen, die ihren Geschlechtseintrag oder ihre Vornamen an ihre Geschlechtsidentität angepasst haben, gewährleistet werden. Zum anderen sollte das Risiko für Identitätsverschleierungen oder Betrug minimiert werden.